



01.09.2022

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 455

Widerruf der Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 422

Um den betrieblichen und personellen Bedürfnissen der AHV-Ausgleichskassen aufgrund der Ausnahmesituation in Bezug auf die Corona Pandemie Rechnung zu tragen, wurde den Ausgleichskassen per Mitteilung Nr. 422 vom 20. März 2020 ein Spielraum für die Frankierung der Briefe mit A-Post eingeräumt.

Die besondere Lage sowie alle Corona-Massnahmen wurden per 1. April 2022 aufgehoben.

Die Mitteilung Nr. 442 vom 20. März 2020 wird somit widerrufen. Ab dem 1. Oktober 2022 gilt wieder die Bestimmung gemäss Rz 7001 KSFP, dass Briefe grundsätzlich als B-Post-Sendungen aufzugeben sind.

Für weitere Auskünfte:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Bereich Aufsicht und Organisation Beatrix Guillet,
058/464.07.43 – beatrix.guillet@bsv.admin.ch